



EUROGUNS

Inh.: Dipl. Ing. Markus Schwaiger

Wichtige Änderungen im Waffengesetz mit 28.4.2026

Neuausstellung WBK/WP

- Richtlinien für psychologische Gutachten verschärft
 - u.a. ausführliches Explorationsgespräch vorgeschrieben
 - daher auch höherer Preis: 678€ netto statt 236€
- Daten anderer Behörden (insbes. Stellungskommission, andere Waffenbehörden) können von der Waffenbehörde angefordert und an den Psychologen weitergegeben werden
 - daher Antrag VOR dem Gutachten stellen und PsychologIn bekannt geben!
- WBK/WP ist auch für den Erwerb von Kat C-Waffen nötig
- WBK/WP ist bei Erstaussstellung auf 5 Jahre befristet
 - danach für EWR-Bürger unbefristet, für Drittstaatsangehörige angemessen befristet.
- Erweiterung auf 5 Plätze erst 5 Jahre nach Ausstellung der unbefristeten WBK möglich!
- Mindestalter
 - Kat. B: 25
 - Ausnahmen: 21 für Sport (§11b!), Beruf, Jagd; 18 für Berufssoldaten
 - Kat. C: 21
 - Ausnahmen: 18 für Beruf, Sport, Jagd, traditionelle Schützenvereinigung
 - Kat. A: 25
 - Sportschützen bekommen auf Antrag "große" Magazine genehmigt, jedoch keine Ausnahme für Pumpguns, kurze Flinten, verkürzbare Halbautomaten

Überlassung/Verkauf von Waffen und Munition

- Erwerb/Besitz von Kat. C nur mehr mit WBK/WP (fallweise nur für Kat. C) oder gültiger Jagdkarte
- 4 Wochen Wartefrist beim ersten Erwerb je Kategorie (bereits seit 1. November 2025 gültig)
 - Waffe bleibt in dieser Zeit beim Händler
- Sämtliche Privatverkäufe nur mehr über Waffenhändler
 - alle Kategorien!
 - auch bei Schenkung!
 - Verkäufer und Käufer müssen sich beim Händler ausweisen
 - Händler prüft Identitäten, Berechtigung, Wartefrist
- Munitionserwerb nur mehr für Berechtigte
 - auch KK, Schrot, Büchsen ...
 - auch privat!
 - Nur mit WBK/WP (fallweise nur für Kat. C) oder gültiger Jagdkarte - Munition für jeweilige Kategorie oder Registrierungsbestätigung - dann nur Munition für diese Waffe
- Gilt auch für Privatverkäufe/Schenkungen und am nicht behördlich genehmigten Schießstand!
- Wenn kein Eigentümerwechsel stattfindet (z.B. Verleih)
 - 3 Werktage: unverzüglich melden - Kat. B an Behörde, Kat. C beim Händler
 - <= 3 Werktage: Daten selbst aufzeichnen und 6 Monate aufbewahren



EUROGUNS

Inh.: Dipl. Ing. Markus Schwaiger

Begriff „Wesentliche Teile“ ausgeweitet

- Neue Definition: Gehäuse und Griffstücke sind immer wesentliche Teile
- Wechselsysteme zählen nun als zwei Teile (Lauf + Verschluss)
- Registrierung erforderlich, Nacherfassung innerhalb 1 Jahr - s. Übergangsregelungen

Verschärfte Strafbestimmungen

- Unbefugter Besitz von Kat. C-Waffen oder Munition: Geldstrafen bis 5.000 € (bzw. 7.000 € im Wiederholungsfall), auch für den Überlassenden!
- Verstöße gegen vorläufiges Waffenverbot jetzt gerichtlich strafbare Handlung

Europäischer Feuerwaffenpass eingeschränkt

Jäger dürfen Kat. B nicht mehr ohne Genehmigung mitnehmen, Kat. C weiterhin einfacher möglich

Übergangsregelungen/Wer muss was bis wann tun?

- Bereits ausgestellte WBKs gelten auch <25 Jahre weiter, aber wenn Erstaussstellung nach 1. Juni 2025 beantragt und keine Jagdkarte: bis zur nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit zweites psych. Gutachten nötig.
- Beim Inkrafttreten Kat. C-Waffen besessen:
 - entweder min. 21 oder Jagdkarte UND mindestens eine Kat. C-Waffe vor 16.10.2023 registriert:
 - nichts zu tun, auch nicht für später gekaufte (für Neukauf aber WBK/Jagdkarte nötig!)
 - min. 21, keine WBK/Jagdkarte und erste (noch aufrechte) Registrierung nach 16.10.2023:
 - WBK muss innerhalb 2 Jahren beantragt werden
 - unter 21, keine WBK/Jagdkarte:
 - WBK muss innerhalb 2 Jahren beantragt werden
- Beim Inkrafttreten wesentlichen Bestandteil Kat. A oder B besessen (z.B: Griffstück):
 - A/B mit waffenrechtlicher Bewilligung:
 - innerhalb 1 Jahr an die Behörde melden, WBK wird bei Bedarf erweitert
 - A ohne waffenrechtlicher Bewilligung:
 - innerhalb 1 Jahr melden (Bewilligung per Bescheid)
 - B ohne waffenrechtlicher Bewilligung:
 - innerhalb 1 Jahr melden und WBK beantragen
- Beim Inkrafttreten wesentlichen Bestandteil Kat. C besessen:
 - entweder min. 21 oder Jagdkarte UND vor 16.10.2023 erworben:
 - innerhalb 1 Jahr beim Händler registrieren
 - min. 21, keine Jagdkarte und nach 16.10.2023 erworben:
 - innerhalb von zwei Jahren WBK (C) beantragen
 - unter 21 und keine Jagdkarte:
 - innerhalb von zwei Jahren WBK (C) beantragen
- Beim Inkrafttreten Prangerstutzen (neu in §45 aufgenommen) besessen:
 - unter 18 oder mit Waffenverbot: innerhalb 6 Monate jemandem berechtigten überlassen